



Marktgemeindeamt Sillian, Osttirol

9920 SILLIAN

Tel: 04842/6321 - Fax: 04842/6321-20
e-mail: gemeindeamt@marktgemeinde-sillian.at

Zl.: 153-0-21-XII

Sillian, 23.12.2021

Betr.: Erlassung einer Verordnung zum Schutz des Orts- und Straßenbildes der Marktgemeinde Sillian

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian hat in seiner Sitzung vom 22.12.2021 beschlossen, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes der Marktgemeinde Sillian gem. § 27 Abs. 1 lit. b der TBO 2018 i.d.g. Fassung folgende

VERORDNUNG

zu erlassen:

§ 1

Grundstücke, die lt. beiliegendem Lageplan im gekennzeichnetem Ortsbereich liegen, unterliegen folgenden örtlichen Bauvorschriften:

- 1.) Einfriedungen dürfen nur bis zu einer max. Höhe von 1,80 m über dem angrenzenden Gelände errichtet werden.
- 2.) Einfriedungen, die an Verkehrsflächen angrenzen, müssen mit einem massiven Sockelmauerwerk, dessen Oberkante mindestens 30 cm bzw. maximal 90 cm über dem Straßenniveau liegt, errichtet werden.
- 3.) Die Einfriedung kann aus 12 bis 15 cm breiten, im Abstand von 2-3 cm stehenden Holzlatten, als Maschengitter- oder Metallzaun, Beton oder Betonsteinen, Palisaden oder Korbsteinen ausgeführt werden.
- 4.) Die Oberfläche des Zauns muss in üblichen Holzfarben, in beschichteten Materialien oder verzinkt ausgeführt werden.

§ 2

Im gesamten Gemeindegebiet sind Einfriedungen in Form von Sonnenkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.